

Verfassung von Maharashtra Mandal Munich (MMM)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann Maharashtra Mandal Munich e.V.

§ 1.1 Name: Maharashtra Mandal Munich, hiernach bezeichnet als MMM.

§ 1.2 Sitz: München.

§ 1.3 Postadresse: München

§ 1.4 Internet Adresse: www.mmmunich.com

§ 1.5 E-Mail-Adresse: info@mm munich.com

§ 2 Aufgaben und Ziele

§ 2.1 MMM wird folgende Aufgaben und Ziele verfolgen:

- (a) soll als soziales und kulturelles Forum für das Marathi sprechende Gemeinde in München sowie in der Umgebung dienen.
- (b) erhält und fördert die Marathi Sprache, die Marathi Kultur und die Literatur in München.
- (c) pflegt Freundschaft mit Marathi sprechenden Gemeinden in anderen Ländern.
- (d) trägt zum sozialen und kulturellen Leben in München bei.
- (e) trägt zu humanitären Sachen bei.

§ 3 Aktivitäten von MMM

§ 3.1 In Erfüllung der Aufgaben und Ziele wie im § 2 beschrieben, soll MMM:

- (a) kulturelle Anlässe des Marathi sprechenden Gemeinden in München organisieren (mindestens 1. pro Kalenderjahr).
- (b) soziale und kulturelle Aktivitäten fördern, z.B. Austausch von Marathi Büchern, Kassetten/DVDs, organisieren von Tanzveranstaltungen, Theater und Film Vorführungen sowie andere Aufführungen von lokalen sowie externen Artisten.
- (c) an ähnlichen Aktivitäten in anderen indischen Gemeinden in München teilnehmen.
- (d) Festivitäten in typischer Maharashtrian Traditionen feiern, vorzugsweise im Turnus mit diversen anderen ähnlichen Vereinen in Deutschland.

§ 3.2 Alle Aktivitäten der MMM sind“ non-profit“ (nicht Gewinnbringend), nicht politisch, sekular. Sie werden keine Aktivitäten unterstützen, die als religiöse und/oder politische Propaganda oder als Kastendiskriminierend ausgelegt werden können.

§ 3.3 Verein verfolgt die gültigen deutschen Gesetze

§ 4 Sprachen

§ 4.1 Die offiziellen Sprachen für MMM sind Marathi und Englisch, vorzugsweise eher Marathi. Zwecks Kommunikation mit deutscher Amtsstellen und anderen Organisationen wird Deutsch bevorzugt.

§ 5 Mitgliedschaft und Spenden

§ 5.1 (a) Einzelmitgliedschaft

Jede volljährige Person, die in München und die Umgebung wohnt oder arbeitet, die Marathi spricht oder deren Partner / Eltern / Großeltern Marathi sprechen, und mit heutiger Verfassung von MMM einverstanden und bereit ist diese zu befolgen, sowie gemäß Regeln die Jahres-Mitgliedschaftsbeiträge bezahlt, ist berechtigt, eine Einzelmitgliedschaft zu erwerben.

(b) Familienmitgliedschaft

Familienmitgliedschaft gilt für die Ehepaare und deren minderjährige Kindern. Die Voraussetzungen für diese Mitgliedschaft sind gleich wie Einzeln Mitgliedschaft.

§ 5.2 Jedes Mitglied das an den Aktivitäten von MMM teilnehmen möchte, darf nicht wegen Geschlecht, Alter, Rasse, Nationalität, Hautfarbe, Glauben, ehelichen Status, Sexualität, Kaste, Religion oder Behinderung diskriminiert werden.

§ 5.3 Spenden sind willkommen. Executive Komitee (EC) wird, soweit wie möglich, den Wunsch des Spenders für die Verwendung der Spenden respektieren. EC kann aber die Spende ablehnen, wenn Ruf oder Ansehen von MMM dadurch Schaden nehmen könnte.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, der freiwillige Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss drei Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Struktur des MMM

Die Struktur des MMM ist wie folgt gegliedert:

(a) Generalversammlung (GV) / ausserordentliche GV (AGV)

(b) Exekutive Komitee (EC)

§ 7 Generalversammlung (GV)

§ 7.1 Generalversammlung, mit allen ihren wahlberechtigten Mitgliedern, ist die oberste Autorität. Jedes Einzelmmitglied hat eine Stimme, und jede Familie hat zwei Stimmen. Die GV

wird mindestens einmal pro Jahr einberufen. Die Aufforderung zur Teilnahme wird allen Mitgliedern zusammen mit Agenda schriftlich oder per E-Mail 6 bis 8 Wochen im vorausgeschickt. Die jährliche Generalversammlung wird im Kalenderjahr spätestens bis zum 15. April stattfinden und muss folgende Aufgaben erfüllen:

- (a) wählen von Vorsitzenden, Protokollführer und Stimmenzähler;
- (b) diskutieren und bewilligen des letztjährigen Jahresrapports;
- (c) diskutieren und bewilligen der geprüften Jahresrechnung des vergangenen Finanzjahres;
- (d) Bestimmung der MMM Politik/Richtung für das Exekutive Komitee (EC);
- (e) wählen des Präsidenten und der Mitglieder des EC;
- (f) Ernennung von zwei Auditoren die GV unterstellt sind;
- (g) Festlegung von Mitgliederbeiträgen für aktive, passive und Mitglieder auf Lebenszeit, mit einfacher Mehrheit;
- (h) Bewilligung des Budgets und die Programme für das laufende Jahr;
- (i) Diskutieren anderer Fragen die von Mitgliedern gestellt wurden.

Fragen über die die Mitglieder zu entscheiden haben, müssen dem EC mindestens drei Wochen vor der GV mitgeteilt werden. Diese Fragen sollen als Zusatz zu den Traktanden zirkulieren und müssen dem EC mindestens eine Woche vor der GV bekannt sein.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Die Beschlussprotokolle werden durch den Protokollführer oder den Versammlungsleiter beurkundet.

§ 7.2 Die Generalversammlung kann auch in einer ausserordentlichen Session berufen werden, falls das Exekutive Komitee dies für nötig hält oder mindestens einviertel der Mitglieder dies schriftlich verlangen. Das EC wird dann eine AGV - mit Berücksichtigung der Schul- und Allgemeine Ferienzeit - innerhalb vier Monaten organisieren. Soweit wie möglich, wird das EC diese Session vier Wochen im Voraus bekannt geben.

Das EC wird die Traktanden mindestens zwei Wochen vor dem Termin für diese AGV an die Mitglieder senden.

§ 7.3 Die GV ist berechtigt für eine gewisse Zeit oder Event eine Ad-hoc Gruppe für Spezialaufgaben einzusetzen.

§ 7.4 Quorum (Beschlussfähige Anzahl Wähler) für die GV:

- (a) Das Quorum für GV oder AGV soll ein Drittel der MMM Mitglieder betragen.
- (b) Falls das Quorum nicht zustande kommt, wird die Session für 10 Minuten vertagt und danach wieder einberufen. Zu dieser Zeit werden die anwesenden Mitglieder als Quorum gelten.

(c) Für die von den Mitgliedern einberufene AGV, muss das Quorum ein drittel der Anzahl Mitglieder oder mindestens vierzig Mitglieder betragen, welche Anzahl auch immer kleiner ist, auch im Fall nach der vertagten Session.

§ 7.5 Vollmachten und Wahlen

(a) Jedes Mitglied welches an der GV oder der AGV nicht teilnehmen kann, darf einem anderen Mitglied eine Vollmacht für die Wahl erteilen.

(b) Die Vollmachtsdelegation muss dem/der Sekretär/In vor der GV/AGV, per Fax oder unterschriebenem Brief kommuniziert werden.

(c) Diese Kommunikation muss die unterschriebene Vollmacht enthalten.

(d) Falls die Vollmachten per E-Mail geschickt wurden, werden diese separat behandelt. Die E-Mail Vollmachten sind nur gültig, wenn die Mitglieder ihre E-Mail-Adressen vorher bei MMM registriert haben.

§ 7.6 Die Vollmachten werden für das in § 7.5 definiertes Quorum berücksichtigt.

§ 7.7 (a) Die GV wird ihre Geschäfte mit einfacher Mehrheit durchführen. Nur wenn es um Fragen betreffend Verfassung geht, werden die Entscheidungen mit zweidrittel Mehrheit getroffen.

(b) Mehrheit heisst „einfache Mehrheit“ von Mitgliedern die anwesend sind und wählen. Aber, falls die Enthaltungen mehr als 50% die anwesenden und wählenden Mitglieder betragen, dann wird der Vorschlag umformuliert bzw. verbessert und nochmals zur Wahl gestellt – in diesem Fall werden die Enthaltungen ignoriert.

§ 7.8 Die Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. In der Pattsituation wird dem Vorsitzenden die entscheidende Stimme abgegeben. Diese können persönlich bei einer Mitgliederversammlung oder über eine Stimmabgabe Webseite (z.B. Electionrunnet) durchgeführt. Eine Wahl ist zulässig soweit alle Abstimmungen anonym sind.

§ 7.9 Die GV wird, falls nötig, geheime Abstimmung bestimmen.

§ 7.10 Klar formulierte Fragen können den Mitgliedern zwecks brieflicher Abstimmung zugestellt werden. Solche unterschriebenen Abstimmungszettel müssen mindestens 24 Stunden vor der GV eingereicht werden. Diese direkte briefliche Abstimmung wird in der Agenda der GV aufgeführt.

§ 8 Das Exekutive Komitee (EC)

§ 8.1 (a) Das EC soll 9 (neun) Mitglieder haben und sich wie folgt zusammensetzen:

- Präsident

- Sekretär/In

- Kassierer
- 6 (sechs) Mitglieder

(b) Präsident, Sekretär/In und Kassierer werden als Amtsinhaber der MMM bezeichnet.

(c) Das EC ist arbeitsfähig wenn die Mehrheit der EC Mitglieder und mindestens ein Amtsinhaber anwesend ist.

(d) Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus

- Präsident/in
- Sekretär/in
- Kassierer/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

§ 8.2 Die Amtsduer des ECs ist ein Jahr. Die EC Mitglieder können für die nächste Amtsduer wieder gewählt werden unter der Voraussetzung der Provisionen im § 8.3 (siehe unten).

§ 8.3 Die gewählten Amtsinhaber, nämlich der Präsident, Sekretär /In und Kassierer können nicht die gleiche Position länger als 4 aufeinander folgende Jahre innehaben.

§ 8.4 Falls ein Amtsinhaber seinen Posten kündigt, kann das EC die freiwerdende Stelle durch interne Reorganisation neu besetzen. Das EC kann die dadurch freiwerdende Stelle innerhalb des EC aus den Mitgliedern wählen.

§ 8.5 Falls aus irgendeinem Grund der/die Präsident/In seinen Dienst permanent nicht mehr ausüben kann, wird der/die Präsident/In durch AGV gewählt. Der/die Sekretär/In kann vorübergehend die Pflichten des Präsidenten für maximal 6 Monate ausüben bis eine AGV durch Sekretär/In einberufen wird.

§ 8.6 Das EC wird sich selbst organisieren um die Aktivitäten der MMM gemäß dieser Verfassung zu führen. Während dieser Zeit, wird das EC:

(a) mit anderen Organisationen und Institutionen für spezifische Aktivitäten auf Ad-hoc Basis kooperieren, wobei die Ziele und Aufgaben der MMM gemäß § 2 als zweckmäßig gelten;

(b) mindestens sechs Wochen im voraus die Agenda für die AGV vorbereiten und den Mitgliedern zustellen, betreffend:

- Vorschlag für Agenda

* Jahresrapport

* geprüfter Jahresrechnung des vergangenen Finanzjahres

* Budget für das laufende Jahr

* anderer Vorschläge der EC

§ 8.7 (a) Das EC ist verantwortlich für die Webinhalte und deren Management.

(b) Das EC kann, wenn nötig, eine Ad-hoc Gruppe einberufen. Die Zusammensetzung und Aufgaben werden vom EC bestimmt. Wenn das EC es für angebracht hält, eine Ad-hoc Gruppe einzuberufen kann diese von einem Amtsinhaber oder einem EC-Mitglied geführt werden.

(c) Bei alle MMM Tätigkeiten um die Aufgaben und Ziele in § 1 Abs 3 zu erfüllen ist eine Teilnahme mindestens 2 aktuelle EC Mitglieder nötig. Das gilt auch für Initiativen die von MMM etabliert oder unterstützt werden auch wenn die in Zusammenarbeit mit nicht EC (oder MMM) Mitgliedern durchgeführt werden unabhängig von der Laufzeit den Initiativen

§ 8.8 Das EC darf Ausgaben für die MMM, innerhalb des Mandats des GV, tätigen.

Auf jeden Fall dürfen die gesamten Ausgaben pro Jahr die Jahreseinnahmen nicht überschreiten.

§ 8.9 Der/die Präsident/In wird normalerweise die ordentlichen EC Sitzungen leiten. Er/sie wird gegenüber anderen Organisationen / Personen die MMM repräsentieren. Falls nötig, kann er/sie diese Aufgabe einem EC Mitglied, vorzugsweise dem/der Sekretär/In, delegieren.

§ 8.10 (a) Der/die Sekretär/In wird Korrespondenz und Verpflichtungen, die von dem EC in Namen von MMM vorgenommen werden, inklusive Auszug der ordentlichen EC Sitzungen, verwalten. Diese Aufzeichnungen werden dem neu gewählten EC innerhalb vier Wochen ausgehändigt, sobald das neue EC die Amtsgeschäfte übernommen hat.

(b) Der Auszug der ordentlichen Sitzungen / Diskussionen / Entscheidungen wird bei den EC Mitgliedern innerhalb zwei Wochen nach der Sitzung zirkuliert.

§ 8.11 (a) Der Kassierer wird die finanziellen Rechnungen von MMM verwalten.

(b) Der Kassierer wird das EC über die finanzielle Situation von MMM informieren und die geprüften Rechnungsauszüge für die AGV bereitstellen.

§ 8.12 Die Bankkonten des MMM werden nur mit zwei Unterschriften der Amtsinhaber verwaltet.

§ 8.13 Das Finanzjahr der MMM ist das Kalenderjahr, nämlich von 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 8.14 Das EC wird die Namen von neuen bzw. vorhandenen Mitgliedern periodisch an andere Mitglieder kommunizieren.

§ 8.15 Die Arbeit der EC Mitglieder ist unentgeltlich. Das EC darf aber, innerhalb der finanziellen Möglichkeiten der MMM, die bereits bewilligten Ausgaben für die Aktivitäten der MMM, zurückerstatten.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Die GV kann die Beiträge mit einfacher Mehrheit ändern (siehe § 7.1 (g))

Mitglieder Beiträge

(a) Die Jahresbeiträge für die Mitglieder sind wie folgt:

Familie (Ehepaar und nicht verdienende Kinder unter 18): Euro 50

Einzel oder Zusatz-Familien-Mitglied: Euro 25 (b) Die Mitgliederbeiträge sind bis zum 1. März für das laufende Jahr zu bezahlen.

(c) Neue Mitglieder müssen die Jahresbeiträge bei ihrer Anmeldung bezahlen.

(d) Das EC kann die Mitgliedschaft suspendieren oder aufheben. Solche Fälle werden mit einer Begründung der AGV gemeldet.

(e) Mitglieder haben das Recht die Mitgliedschaft mit einem eingeschriebenen Brief an den/die Sekretär/In MMM zu kündigen. In diesem Fall werden die bereits bezahlten Mitgliederbeiträge nicht zurückerstattet.

(f) Das EC hat das Recht die Mitgliedschaft aufzuheben falls die Mitgliedsbeiträge bis zum 30. April des laufenden Jahres nicht bezahlt wurden.

Spenden:

Das EC kann Spenden annehmen. Falls erforderlich, kann das EC ein separates Konto für die Verwendung der Spenden eröffnen.

§ 10 Haftbarkeit

Die Haftbarkeit der MMM ist bis auf die Jahreseinnahmen der Mitgliedsbeiträge beschränkt. Die Mitglieder können nicht, für mehr als die Jahreseinnahmen, für Schäden oder Verluste gegenüber Dritten haftbar gemacht werden.

§ 11 Auflösung des MMM

MMM kann nur dann aufgelöst werden, wenn eine 2/3 Mehrheit des GV dies beschliesst. Die dazu einberufene GV wird über den Verkauf des MMM Eigentums entscheiden. Der Verkauf des Eigentums der MMM kann nur für die humanitären Sachen erfolgen wie es in GV entschieden wird.